



TGP/4/1 Draft 10

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 17. August 2007

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/4

„ERRICHTUNG UND ERHALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN“

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

*Rat auf seiner einundvierzigsten ordentlichen Tagung vom
25. Oktober 2007 in Genf*

INHALTSVERZEICHNISSEITE

ABSCHNITT 1: EINLEITUNG	3
ABSCHNITT 2: ERRICHTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN	5
2.1 Arten von Sortensammlungen	5
2.1.1 <i>Sortenbeschreibungen</i>	5
2.1.2 <i>Lebendes Pflanzenmaterial</i>	6
2.2 Faktoren, die im Hinblick auf die Aufnahme einer Sorte in eine Sortensammlung zu berücksichtigen sind.....	6
2.2.1 <i>Umfang der Sortensammlung</i>	7
2.2.2 <i>Erstellen einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten zur Einbeziehung in die Sortensammlung</i>	8
2.3 Nicht in die Sortensammlung eingeschlossene allgemein bekannte Sorten oder solche, für die kein lebendes Pflanzenmaterial verfügbar ist.....	9
ABSCHNITT 3: ERHALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN	11
3.1 Allgemeines	11
3.1.1 <i>Sortenbeschreibungen</i>	11
3.1.2 <i>Lebendes Pflanzenmaterial</i>	11
3.1.2.1 <i>Einleitung</i>	11
3.1.2.2 <i>Quellen für lebendes Pflanzenmaterials</i>	11
3.1.2.3 <i>Überprüfung</i>	12
3.1.2.4 <i>Bedingungen für die Erhaltung</i>	13
3.1.2.5 <i>Aktualisierung/Erneuerung</i>	13
3.1.2.6 <i>Beschaffung lebenden Pflanzenmaterials nur für eine bestimmte Anbauprüfung oder sonstige Untersuchungen</i>	14
3.2 Zusammenarbeit bei der Erhaltung von Sortensammlungen.....	14
3.2.1 <i>Einleitung</i>	14
3.2.2 <i>Zusammenarbeit zwischen Behörden</i>	14
3.2.3 <i>Zusammenarbeit mit den Züchtern</i>	15

ABSCHNITT 1: EINLEITUNG

1.1 Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens legt fest, daß „eine Sorte als unterscheidbar angesehen wird, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“.

1.2 Die „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Dokument TG/1/3), nachstehend als die „Allgemeine Einführung“ bezeichnet, sagt in bezug auf die allgemeine Bekanntheit folgendes aus (vergleiche Kapitel 5.2.2):

„Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

Weitere Informationen über Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist („allgemein bekannte Sorten“) sind in Dokument TGP/3 „Allgemein bekannte Sorten“ (Dokument TGP/3) enthalten.

1.3 Es ist klar, daß die Liste der allgemein bekannten Sorten für eine gegebene Art, obwohl nicht erschöpfend, in Anbetracht dessen, daß diese Aspekte weltweit berücksichtigt werden müssen, sehr umfangreich sein kann. Daher kann es zweckdienlich sein, ein Verfahren anzuwenden, das die Zahl der allgemein bekannten Sorten reduziert, die in die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen für den direkten Vergleich mit einer Sorte, die Gegenstand eines Sortenschutzantrages ist („Kandidatensorte“), einbezogen werden müssen. Dieses Verfahren läßt sich in folgende Schritte zusammenfassen:

Schritt 1: Erstellen einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten;

Schritt 2: Errichtung einer Sammlung („Sortensammlung“) allgemein bekannter Sorten, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten gemäß Abschnitt 2, „Errichtung von Sortensammlungen“, dieses Dokuments von Belang sind;

Schritt 3: Auswahl der Sorten aus der Sortensammlung, die in die Anbauprüfung oder sonstige Untersuchungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit einer bestimmten Kandidatensorte einbezogen werden sollen.

Die Identifikation allgemein bekannter Sorten, die in die Sortensammlung einbezogen werden sollten (Schritt 1), und die Errichtung einer Sortensammlung (Schritt 2) werden nachstehend behandelt. Die Verwendung der Sortensammlung zur Auswahl der in die Anbauprüfungen und sonstige Untersuchungen einzubeziehenden Sorten wird in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ (Dokument TGP/9/1), Abschnitt 2: Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung, behandelt.

1.4 Die nachstehenden Abschnitte befassen sich mit zwei Hauptaspekten der Sortensammlungen. Abschnitt 2, „Errichtung von Sortensammlungen“, prüft die Identifikation allgemein bekannter Sorten im Hinblick auf die Einbeziehung in die Sortensammlung. Abschnitt 3, „Erhaltung von Sortensammlungen“, gibt Anleitung zur Erhaltung der Beschreibungen und des lebenden Pflanzenmaterials in den Sortensammlungen und erteilt Informationen über die Zusammenarbeit bei der Erhaltung der Sortensammlungen.

1.5 Der Bearbeiter einer Sortensammlung wird in diesem Dokument als „Sortensammler“ bezeichnet.

ABSCHNITT 2: ERRICHTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

2.1 Arten von Sortensammlungen

Eine Sortensammlung kann Sortenbeschreibungen und nach Bedarf lebendes Pflanzenmaterial umfassen.

2.1.1 Sortenbeschreibungen

2.1.1.1 Folgende Arten von Sortenbeschreibungen könnten in die Sortensammlung einbezogen werden:

i) eine vom Verbandsmitglied, das die Sortensammlung errichtet, gemäß den UPOV-Prüfungsrichtlinien erstellte vollständige Beschreibung: Wenn diese Beschreibung verwendet wird, ist es möglich, die ähnlichsten Sorten aufgrund der in einer Datenbank gespeicherten Daten festzustellen, die alle am selben Standort erfaßt wurden. Bei sehr ähnlichen Sorten ist es jedoch nach wie vor notwendig, einen direkten Seite-an-Seite-Vergleich der Sorten durchzuführen;

ii) eine gemäß den UPOV-Prüfungsrichtlinien erstellte vollständige Beschreibung, die nicht von dem Verbandsmitglied erarbeitet wurde, das die Sortensammlung errichtet: Diese könnte eine zufriedenstellende Grundlage für die Ausschließung von Sorten in der Sortensammlung von einem direkten Vergleich mit der Kandidatensorte in einer Anbauprüfung oder sonstigen Untersuchungen sein, wenn die Unterschiede hinreichend deutlich sind. Bei ähnlichen Sorten ist der Umwelteinfluß auf die Merkmalsausprägung so, daß dies höchstwahrscheinlich keine zufriedenstellende Grundlage für die Ausschließung von Sorten aus der Anbauprüfung oder sonstigen Untersuchungen ist;

iii) eine von einem anderen Verbandsmitglied, in dem die Sorte eingetragen ist, erstellte Kurzbeschreibung: Diese Art Beschreibung kann für die Gruppierung ähnlicher Sorten in der Anbauprüfung oder sonstigen Untersuchungen zweckdienlich sein, wenn die Beschreibung auf Gruppierungsmerkmalen oder Merkmalen im Technischen Fragebogen beruht, ist jedoch möglicherweise nicht sehr hilfreich für die Ausschließung von Sorten aus der Anbauprüfung oder sonstigen Untersuchungen;

iv) Bilder (z. B. Fotoaufnahmen, Abbildungen oder digitalisierte Bilder) repräsentativer Teile der Pflanzen jeder Sorte;

v) einschlägige beschreibende Auskünfte, beispielsweise in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Handelskatalogen, Datenbanken usw.

2.1.1.2 Das Dokument TGP/9/1, Abschnitt 2, erläutert, wie Beschreibungen der Sorten in der Sortensammlung für die Auswahl der in die Anbauprüfung einzubeziehenden Sorten verwendet werden können. Die Informationsquelle, die Vollständigkeit der Sortenbeschreibungen und die Umweltabhängigkeit der Merkmale beeinflussen die Brauchbarkeit von Sortenbeschreibungen für diesen Zweck. Die Vollständigkeit der Informationen kann durch Befragung von Pflanzensachverständigen verbessert werden.

2.1.2 Lebendes Pflanzenmaterial

2.1.2.1 Wie in Abschnitt 2.1.1 erläutert, können dokumentierte Beschreibungen Informationen zur Unterstützung der Gruppierung der Sorten und zur Reduzierung der Zahl der allgemein bekannten Sorten liefern, die in eine Anbauprüfung einbezogen werden müssen. Das effizienteste Verfahren zur Feststellung der Unterscheidbarkeit ist es, eine Anbauprüfung oder sonstige Untersuchung mit der Kandidatensorte und den entsprechenden allgemein bekannten Sorten durchzuführen. Dies setzt voraus, daß lebendes Pflanzenmaterial verfügbar ist.

2.1.2.2 In einigen Fällen kann der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial von Sorten in der Sortensammlung zusammentragen und erhalten. In anderen hingegen ist es dem Sortensammler vielleicht nur dann möglich, lebendes Pflanzenmaterial zu beschaffen, wenn diese Sorten in die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen einzubeziehen sind.

2.1.2.3 Mehrere Faktoren können die Entscheidung beeinflussen, ob eine Sammlung lebenden Pflanzenmaterials für eine gegebene Art angelegt werden soll, beispielsweise:

i) der Wert des Vorhandenseins lebenden Standard-Pflanzenmaterials aus überprüfter Quelle, das für die Einbeziehung in die Anbauprüfung oder sonstige Untersuchungen zum geeigneten Zeitpunkt verfügbar ist;

ii) die für die Lagerung und Erhaltung des lebenden Pflanzenmaterials erforderlichen Kosten und Einrichtungen;

iii) Art des zu lagernden lebenden Pflanzenmaterials: Saatgut kann in der Regel leichter über längere Zeiträume erhalten und gelagert werden als vegetativ vermehrtes Material;

iv) Pflanzenart: Bei einjährigen Arten muß das Vermehrungsmaterial entweder gelagert oder jedes Jahr erneuert werden. Es ist nicht unbedingt notwendig, die gesamte Sammlung jedes Jahr anzubauen; statt dessen können lediglich diejenigen Sorten, die für die in Prüfung befindlichen Kandidatensorten wichtig sind, in die Anbauprüfung oder sonstigen Untersuchungen einbezogen werden. Bei mehrjährigen Arten könnte die Sammlung in Form lebender Pflanzen im Feld erhalten werden;

v) Staatliche Vorschriften über den Verkehr lebenden Pflanzenmaterials (z. B. phytosanitäre Vorschriften, Rechtsvorschriften über den Umweltschutz, die Gesundheit von Mensch und Tier usw.).

2.2 Faktoren, die im Hinblick auf die Aufnahme einer Sorte in eine Sortensammlung zu berücksichtigen sind

Bei der Errichtung einer Sortensammlung besteht der erste Schritt darin, die Reichweite der Sammlung zu bestimmen und danach die allgemein bekannten Sorten, die in dieser Reichweite enthalten sind, zu identifizieren. Es ist wichtig zu erwähnen, daß eine Sortensammlung nicht endgültig festgelegt werden kann. Die Sortensammlung muß laufend auf den neuesten Stand gebracht werden, wobei der Entwicklung der Listen der allgemein bekannten Sorten, der Entwicklung neuer Sortentypen oder -gruppen und der Einführung neuen pflanzengenetischen Materials Rechnung zu tragen ist. Zudem muß die Sortensammlung in bezug auf jede neue Kandidatensorte überprüft werden. Es sollte auch

erwogen werden, Kandidatensorten in eine Sortensammlung aufzunehmen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.1 ii).

2.2.1 Umfang der Sortensammlung

2.2.1.1 Eine Sortensammlung kann eine ganze Art oder, wenn es Arthybriden gibt, mehr als eine Art umfassen oder sich auf eine Unterart oder Sortentypen oder -gruppen innerhalb einer Art oder Unterart beschränken. In diesem Dokument bedeutet „Sortentyp“, daß Sorten eines Typs ein oder mehrere gemeinsame Merkmale, zumeist physiologischer Art, aufweisen (z. B. Lang-/Kurztagsorten), an denen sie über den Zweck der DUS-Prüfung hinaus zusammengefaßt werden. Der Begriff „Sortengruppen“ bedeutet eine Gruppierung von Sorten spezifisch zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit (z. B. zweizeilige/sechszehnlige Gerste).

2.2.1.2 Hinsichtlich der Sortentypen können folgende Faktoren von Belang sein:

i) Anerkennung verschiedener Sortentypen in den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien oder durch die Erstellung von getrennten UPOV-Prüfungsrichtlinien für verschiedene Sortentypen, beispielsweise innerhalb derselben Art;

ii) die Sortensammlung könnte beschränkt werden, indem bestimmte physiologische Merkmale der Sorten (z. B. Frühzeitigkeit, Empfindlichkeit gegenüber der Tageslänge, Resistenz gegen Frost usw.) berücksichtigt werden, beispielsweise die klimatischen Bedingungen, an die diese Sorten angepaßt sind.

2.2.1.3 In bezug auf Sortengruppen sieht die Allgemeine Einführung, Kapitel 5.3.1.1, folgendes vor:

„Es ist notwendig, die Unterscheidbarkeit gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu prüfen. Allerdings ist möglicherweise kein systematischer, individueller Vergleich mit allen allgemein bekannten Sorten erforderlich. Wenn beispielsweise eine Kandidatensorte in der Ausprägung ihrer Merkmale hinreichend verschieden ist, um sicherzustellen, daß sie von einer bestimmten Gruppe (oder Gruppen) allgemein bekannter Sorten unterscheidbar ist, wäre es nicht notwendig, einen systematischen einzelnen Vergleich mit den Sorten in dieser Gruppe (oder diesen Gruppen) durchzuführen.“

2.2.1.4 Die Allgemeine Einführung, Kapitel 8.1, legt fest: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“ Das Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/1, Anlage 3: GN 4) stellt klar: „Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder, wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden.“

2.2.1.5 Bei Hybridsorten kann die Prüfung der Unterscheidbarkeit die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride einschließen (vergleiche Dokument TGP/9/1). Wird entschieden, diesen Ansatz bei der Prüfung von Hybriden zu verfolgen, sollte die Sortensammlung alle als Komponenten verwendeten Sorten (in der Regel Inzuchtlinien) aller in der Sortensammlung enthaltenen Hybridsorten sowie die aufgrund eines eigenen Rechts allgemein bekannten Sorten umfassen.

2.2.2 Erstellen einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten zur Einbeziehung in die Sortensammlung

2.2.2.1 Hinsichtlich der Erstellung einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten zur Aufnahme in die Sortensammlung sollte insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

i) die Liste der geschützten Sorten und amtliche oder sonstige Sortenregister. Die Sortensammlung sollte die in diesen Listen enthaltenen Sorten sowie Sorten umfassen, die früher in diesen Listen aufgeführt waren;

ii) Die Liste der Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Schutzes oder auf amtliche Eintragung bilden. Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor:

„... Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.“

Somit sollten Sorten, die Gegenstand eines derartigen Antrags sind, in die Sortensammlung aufgenommen werden. In dieser Hinsicht sollten die Behörden die Informationen über Sorten überprüfen, für die ein derartiger Antrag bei anderen Behörden eingereicht wurde. Es ist besonders wichtig, den Austausch der in den Veröffentlichungen der Behörden enthaltenen Informationen, u. a. auch über die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten, zwischen diesen zu erleichtern;

iii) alle Handelsdokumente, in denen Sorten als Vermehrungsmaterial oder Erntegut gewerbsmäßig vertrieben werden, insbesondere wenn kein amtliches Eintragungssystem vorhanden ist;

iv) alle Listen, die öffentlich verfügbare Sorten innerhalb der Pflanzensammlungen umfassen (genetische Ressourcen, Sammlung alter Sorten usw.);

v) von entsprechenden Pflanzensachverständigen erteilte Informationen;

vi) einschlägige Beispielsorten, die für die Unterscheidbarkeitsprüfung verwendet werden (für weitere Informationen über Beispielsorten vergleiche Dokument TGP/7/1, Anlage 3: GN 26).

2.2.2.2 Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, beschränkt sich die allgemeine Bekanntheit nicht auf nationale Grenzen. Nebst dem Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsmitglieds sollte insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

i) Hoheitsgebiete, in denen mit dem Pflanzenmaterial des Typs und der Art gehandelt wird;

ii) Hoheitsgebiete, mit denen das betreffende Verbandsmitglied Beziehungen im Hinblick auf Züchtungstätigkeiten, Saatguthandel oder sonstigen Austausch von Pflanzenerzeugnissen unterhält und in denen ähnliche klimatische Verhältnisse und Anbaubedingungen herrschen;

iii) sonstige Hoheitsgebiete, in denen die Prüfung der Unterscheidbarkeit für den betreffenden Typ und die betreffende Art durchgeführt wird.

2.2.2.3 Der Prozeß der Identifikation allgemein bekannter Sorten zur Aufnahme in die Sortensammlung erfordert eine angemessene Kenntnis der allgemein bekannten Sorten sowie Unterscheidbarkeitsvoraussetzungen. Falls notwendig, wird empfohlen, Anleitung von einschlägigen Sachverständigen, insbesondere von erfahrenen DUS-Prüfern, einzuholen.

2.3 Nicht in die Sortensammlung eingeschlossene allgemein bekannte Sorten oder solche, für die kein lebendes Pflanzenmaterial verfügbar ist

2.3.1 Wie in Abschnitt 2.2 dargelegt, kann eine Sortensammlung nicht endgültig angelegt werden und enthält möglicherweise nicht alle allgemein bekannten Sorten, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Belang sein könnten. Zudem kann es Situationen geben, in denen die Behörde kein lebendes Pflanzenmaterial einer in der Sortensammlung enthaltenen Sorte beschaffen kann. Zur Behandlung dieser Situationen sieht die Allgemeine Einführung, Kapitel 5.3.1.2, folgendes vor:

„ ... können bestimmte zusätzliche Verfahren entwickelt werden, um die Notwendigkeit eines systematischen einzelnen Vergleichs zu vermeiden. Beispielsweise könnten die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, die zu Bemerkungen seitens interessierter Parteien auffordert, oder die Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern in Form eines Austausches technischer Informationen als zusätzliche Verfahren gelten. Ein derartiges Vorgehen wäre jedoch nur möglich, wenn die zusätzlichen Verfahren in Verbindung mit anderen Verfahren zu einer wirksamen Prüfung der Unterscheidbarkeit insgesamt führen. Derartige Verfahren können auch für die Prüfung allgemein bekannter Sorten geeignet sein, von denen bekannt ist, daß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden ist (siehe Abschnitt 5.2.2), das Material aus praktischen Gründen jedoch für die Prüfung nicht ohne weiteres zugänglich ist. Diese Verfahren sind in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, dargelegt.“

2.3.2 Außer den in der Allgemeinen Einführung erwähnten Beispielen sind die Bereitstellung der Liste der Sorten, gegen die die Kandidatensorten geprüft wurden, und die Inanspruchnahme von Sachverständigengruppen weitere Beispiele für zusätzliche Verfahren.

2.3.3 Das UPOV-Übereinkommen sieht eine Maßnahme zur Behandlung von Situationen vor, in denen eine Kandidatensorte fälschlich als unterscheidbar angesehen wird, indem es vorschreibt, daß ein Züchterrecht für nichtig erklärt wird, wenn die Unterscheidbarkeitsvoraussetzung bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt war (vergleiche Artikel 21 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 und Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978). Um einen qualitativ hochwertigen Schutz zu bieten, sollten diese Fälle jedoch die Ausnahme bleiben, und die Errichtung von Sortensammlungen sowie die zusätzlichen Verfahren zur Behandlung der Unterscheidbarkeit bezüglich der nicht in der

Sortensammlung eingeschlossenen allgemein bekannten Sorten sollten möglichst zuverlässig sein. Weitere Informationen über zusätzliche Verfahren sind in Dokument TGP/9/1, Abschnitt 6, enthalten.

ABSCHNITT 3: ERHALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

3.1 Allgemeines

Wie in Abschnitt 2.2 erläutert, kann eine Sortensammlung nie endgültig angelegt werden. Sie muß ständig auf den neuesten Stand gebracht werden, indem der Weiterentwicklung der Listen der allgemein bekannten Sorten, der Entwicklung neuer Sortentypen und -gruppen und der Einführung neuen pflanzengenetischen Materials Rechnung getragen wird, und sie muß in bezug auf jede neue Kandidatensorte überprüft werden. Es müssen Kontakte mit den Behörden in verschiedenen Hoheitsgebieten aufgenommen werden, um Informationen sowie die Beschreibungen und das lebende Pflanzenmaterial, die erforderlich sind, beschaffen zu können. Ferner ist es wichtig, die Sortensammlung fallweise zu ergänzen, indem die vom Antragsteller eingereichten Auskünfte, insbesondere bezüglich des Züchtungsschemas der Kandidatensorte, berücksichtigt werden. Die nachstehenden Unterabschnitte sollen zu spezifischen Aspekten der Erhaltung der Sortensammlungen in Form von Sortenbeschreibungen und lebenden Pflanzenmaterials Anleitung geben.

3.1.1 Sortenbeschreibungen

Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, daß die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, daß Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.

3.1.2 Lebendes Pflanzenmaterial

3.1.2.1 *Einleitung*

Die Erhaltung einer Sortensammlung von lebendem Pflanzenmaterial ist mit einer Reihe von Tätigkeiten verbunden, die darauf abzielen, eine Sorte für die Aufnahme in die Anbauprüfung oder sonstige Untersuchungen bereitzubehalten, wenn die Prüfung der Unterscheidbarkeit dies erfordert. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die Erhaltung auf die Art und Weise, wie das lebende Pflanzenmaterial gelagert (z. B. Samen) oder im Anbau erhalten wird (z. B. vegetativ vermehrte Sorten).

3.1.2.2 *Quellen für lebendes Pflanzenmaterials*

3.1.2.2.1 Wichtige potentielle Quellen für lebendes Pflanzenmaterial sind:

- i) Züchter / Erhaltungszüchter / Antragsteller;
- ii) Sortensammler in anderen Hoheitsgebieten;
- iii) für ein amtliches Register zuständige Behörden (z. B. Nationale Liste);
- iv) der Markt
- v) Pflanzensammlungen

3.1.2.2.2 Die UPOV fördert zum Zwecke der DUS-Prüfung die Zusammenarbeit zwischen Sortensammlern (vergleiche Abschnitt 3.2), insbesondere auch den Austausch von

Informationen und lebendem Pflanzenmaterial für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Im besonderen Fall der als Teil der Prüfung eingereichten Elternlinien sollte das lebende Pflanzenmaterial anderen Sortensammlern jedoch nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern werden in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/5) gegeben.

3.1.2.2.3 Die Sortensammler sind wichtige Quellen von überprüftem lebendem Pflanzenmaterial. Unter Umständen kann die Menge des verfügbaren Materials aus diesen Quellen jedoch begrenzt sein. In diesen Situationen können dennoch kleine Mengen an Material es der anfragenden Behörde ermöglichen, Material aus anderen Quellen zu überprüfen, beispielsweise zur Überprüfung der Identität des am Markt beschafften Materials vor seiner Aufnahme in die Sortensammlung.

3.1.2.2.4 Die Züchter sind eine wichtige Quelle lebenden Pflanzenmaterials, und die Zusammenarbeit mit ihnen wird gefördert (vergleiche Abschnitt 3.2.3). Insbesondere für geschützte Sorten haben die Züchter ein besonderes Interesse, ihre Sorten zu erhalten, da es zur Aufhebung des Züchterrechts kommen kann, wenn eine Sorte nicht erhalten wird.

3.1.2.3 Überprüfung

3.1.2.3.1 Wenn neues lebendes Pflanzenmaterial in die Sammlung eingeführt wird, sollte gegebenenfalls überprüft werden, ob es mit der Sorte übereinstimmt. Eine unzulängliche Überprüfung des Materials der Sorten in der Sortensammlung kann zu einer falschen Schlußfolgerung über die Unterscheidbarkeit der Kandidatensorten mit negativen Folgen für die erteilten Züchterrechte führen.

3.1.2.3.2 Bei samenvermehrten Sorten beispielsweise kann die Identität neuen lebenden Pflanzenmaterials mittels Seite-an-Seite-Parzellenvergleichen zwischen dem Material in der Sammlung und dem neuen Material überprüft werden. Bei vegetativ vermehrten Arten kann das neue Material anhand der Sortenbeschreibung geprüft werden, und in Fällen, in denen sich Pflanzen in der Sammlung befinden, kann die Überprüfung vor dem Entfernen dieser Pflanzen erfolgen. Wird das lebende Pflanzenmaterial vom Sortensammler nicht erhalten oder ist es nicht möglich, einen direkten Vergleich mit dem bestehenden Material in der Sortensammlung durchzuführen, sollte das Material nach Möglichkeit anhand der vom Sortensammler erstellten Beschreibung oder der amtlichen Sortenbeschreibung überprüft werden. In anderen Fällen sollte das Material anhand anderer geeigneter Beschreibungen überprüft werden, beispielsweise Pflanzenregistern oder Handelskatalogen.

3.1.2.3.3 Abgesehen von der Identität kann es angebracht sein, auch andere Besonderheiten des neuen lebenden Pflanzenmaterials zu prüfen, beispielsweise seinen phytosanitären Zustand oder seine Lebensfähigkeit und Keimfähigkeit.

3.1.2.4 *Bedingungen für die Erhaltung*

3.1.2.4.1 Die Voraussetzungen für die Erhaltung hängen vom Typ des gelagerten lebenden Pflanzenmaterials ab: Saatgut, ganze Pflanzen, Pflanzengewebe bei der Mikrovermehrung usw. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, die gewährleisten, daß die Bedingungen für die Erhaltung nach Möglichkeit die Ausprägung der Merkmale der Sorte in den Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen nicht so beeinflussen, daß die Unterscheidbarkeitsprüfung beeinträchtigt wird. Beispielsweise kann es im Falle von Pflanzen, die durch Mikrovermehrung erhalten werden, notwendig sein, die Pflanzen zunächst ausreichend lange zu kultivieren, um sicherzustellen, daß sich das Material aller Sorten in der Anbauprüfung in einem vergleichbaren Entwicklungsstadium befindet.

3.1.2.4.2 In Sortensammlungen von Bäumen und nicht samenvermehrten mehrjährigen Sorten können die Pflanzen im Anbau erhalten werden. Die Routineverfahren für den Anbau, einschließlich der Auswahl der Unterlagen, sollten genormt sein und auf das gesamte Material in der Sammlung angewandt werden, um sicherzustellen, daß die Unterscheidbarkeit auf Unterschieden im Genotyp und nicht auf umweltbedingten Unterschieden beruht.

3.1.2.5 *Aktualisierung/Erneuerung*

3.1.2.5.1 Die Sortensammlung muß regelmäßig aktualisiert werden, um ihre Zweckmäßigkeit, die Zuverlässigkeit der Prüfung und die daraus resultierende Qualität des einer Sorte erteilten Schutzes sicherzustellen. Gegebenenfalls (vergleiche Abschnitt 2.1.2) sollte lebendes Pflanzenmaterial neuer allgemein bekannter Sorten in die Sammlung aufgenommen werden. Es ist jedoch möglich, daß der Grund für die Aufnahme einiger bereits in der Sammlung enthaltener Sorten nicht mehr fortbesteht; beispielsweise kann der Antrag für eine Kandidatensorte zurückgenommen werden. In diesen Fällen sollten die Sorten aus der Sortensammlung genommen und das lebende Pflanzenmaterial dieser Sorten vernichtet werden.

3.1.2.5.2 Hinsichtlich des bereits in der Sortensammlung enthaltenen lebenden Pflanzenmaterials gibt es Situationen, die die Erneuerung dieses Materials erfordern, wie:

i) wenn das ursprünglich vom Antragsteller eingereichte Material nur die für die DUS-Prüfung erforderliche Menge umfaßte und nach der Prüfung weiteres Material für die langfristige Lagerung in der Sammlung erforderlich ist;

ii) wenn das Material in der Sammlung erschöpft ist oder sich verschlechtert hat;

iii) in Sortensammlungen von Bäumen und nicht samenvermehrten mehrjährigen Sorten (vergleiche Abschnitt 3.1.2.4.2). Die Erfassungen sollten an Pflanzen im gleichen physiologischen Stadium erfolgen, obwohl die Pflanzen unterschiedlich alt sein können. Dennoch können die Pflanzen zu einem bestimmten Zeitpunkt überaltert sein (d. h. zu alt für die Erfassungen) und müssen ersetzt werden.

3.1.2.5.3 Für die Überprüfung des Materials vor seiner Einführung in die Sammlung – ob neuer allgemein bekannter Sorten oder erneuerten Materials von bereits in der Sortensammlung enthaltenen Sorten – sollte ein Routineverfahren eingerichtet werden (vergleiche Abschnitt 3.1.2.3).

3.1.2.6 Beschaffung lebenden Pflanzenmaterials nur für eine bestimmte Anbauprüfung oder sonstige Untersuchungen

Eine Sortensammlung kann eine Datenbank von Sortenbeschreibungen sein, wobei das erforderliche lebende Pflanzenmaterial nach Bedarf zusammengetragen wird, wodurch vermieden wird, daß das Material vom Sortensammler laufend erhalten werden muß. In diesen Fällen ist es Praxis, jedesmal dann, wenn eine spezifische Unterscheidbarkeitsprüfung durchgeführt werden muß, Material von geeigneten Stellen anzufordern. Auf diese Weise können die aus der Sortensammlung ausgewählten Sorten in die Anbauprüfung einbezogen werden, um direkte Vergleiche zwischen den Pflanzen zu ermöglichen. Das Material sollte gegebenenfalls wie oben dargelegt (Abschnitt 3.1.2.3) überprüft werden, und der physische Zustand des Materials sollte so sein, daß er die Ausprägung der Merkmale der Sorte in den Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen nicht so beeinflusst, daß die Unterscheidbarkeitsprüfung beeinträchtigt wird. Beispielsweise müssen die Sorten möglicherweise auf gleiche Weise vermehrt worden sein und bei der Merkmalserfassung ein ähnliches Entwicklungsstadium aufweisen.

3.2 Zusammenarbeit bei der Erhaltung von Sortensammlungen

3.2.1 Einleitung

3.2.1.1 Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor:

„ ... Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.“

3.2.1.2 Die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung wird gefördert. Diese kann nach dem UPOV-Übereinkommen unterschiedliche Formen annehmen (vergleiche die Allgemeine Einführung, Kapitel 3) und verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit Sortensammlungen umfassen.

3.2.2 Zusammenarbeit zwischen Behörden

3.2.2.1 Für die Errichtung von Sortensammlungen ist die Verfügbarkeit von Informationen über allgemein bekannte Sorten eine wichtige Voraussetzung. Der Informationsaustausch zwischen Behörden, Züchtern, botanischen Gärten, Genbanken und allen sonstigen möglichen Informationsquellen ist äußerst wichtig für die Festlegung der Liste der Sorten, die in die Sammlung aufzunehmen sind (vergleiche Abschnitt 2.2).

3.2.2.2 Die UPOV fördert zum Zwecke der DUS-Prüfung die Zusammenarbeit zwischen Behörden/Sortensammlern, u. a. insbesondere den Austausch von Informationen und lebendem Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die Unterscheidbarkeitsprüfung. Wie in Abschnitt 3.1.2.2.2 erläutert, sollte lebendes Pflanzenmaterial im besonderen Fall der als Teil der Prüfung eingereichten Elternlinien einer hybriden Kandidatensorte anderen Sortensammlern nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Im Rahmen von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung können sich die Behörden auf eine gemeinsame Liste der in die

Sortensammlung aufzunehmenden Sorten oder auf Wege zur gemeinsamen Nutzung des Bestandes lebenden Pflanzenmaterials einigen.

3.2.2.3 Im Falle der Erhaltung von Sammlungen lebenden Pflanzenmaterials ist die Zusammenarbeit auch ein wichtiges Mittel zur Vermeidung einer Überschneidung der Aufgaben und zur besseren Nutzung der verfügbaren Ressourcen im Hoheitsgebiet der Behörde.

3.2.2.4 Zwischen Behörden kann eine Zusammenarbeit bestehen, bei der eine Behörde lebendes Pflanzenmaterial für eine gegebene Art oder eine Gruppe von Sorten innerhalb einer gegebenen Art erhält, und die Erhaltungsbehörde das lebende Pflanzenmaterial für (die) andere(n) bereitstellt, wenn dies für die Unterscheidbarkeitsprüfung notwendig ist. Für Hoheitsgebiete, die verschiedene agroklimatische Bedingungen für eine Art umfassen, kann die Erhaltung durch die Zusammenarbeit mit anderen amtlichen öffentlichen Einrichtungen, die in den verschiedenen Regionen ansässig sind, erfolgen. Für einige Arten können die Sammlungen lebenden Pflanzenmaterials von einer anderen öffentlichen Einrichtung erhalten werden (z. B. einem nationalen Forschungsinstitut).

3.2.3 Zusammenarbeit mit den Züchtern

3.2.3.1 Die Zusammenarbeit ist ein Mittel, mit dem die Behörden die Effizienz der Errichtung und Erhaltung der Sortensammlungen erhöhen können, wodurch die Züchterrechte gestärkt werden.

3.2.3.2 Die Züchter werden besonders dazu angehalten, bei der Bereitstellung lebenden Pflanzenmaterials zusammenzuarbeiten, da die Aufnahme von Sorten in die Anbauprüfungen und sonstige Untersuchungen für die Qualität der Unterscheidbarkeitsprüfung und infolgedessen für die Qualität des Schutzes einer Sorte wichtig ist.

3.2.3.3 Die Zusammenarbeit mit den Züchtern kann beispielsweise Züchter oder Züchterverbände einschließen, die eine Sammlung lebenden Pflanzenmaterials erhalten, die der Prüfungsbehörde nach Bedarf verfügbar gemacht wird.

[Ende des Dokuments]